



**BWV**

Bildungsverband



## **Synopse -Kapitel Leben- Proximus 4**

Gegenüberstellung fachlicher Änderungen  
von Proximus 3 zu Proximus 4

Stand 01.07.2018

Version 1.0

**Allgemeine Hinweise zur Synopse:**

Die Synopse soll einen Überblick und eine Gegenüberstellung fachlicher Änderungen von Proximus 3 zu Proximus 4 darstellen.

Der Inhalt der Synopse erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei der Überarbeitung von Schulungsunterlagen oder Lehrmaterialien ist zwingend Proximus 4 erforderlich.

Die Synopse ist ausschließlich online unter [www.bwv.de](http://www.bwv.de) erhältlich und wird bei Bedarf in einer neuen Version angepasst.

### **Spezielle Hinweise zur Synopse Leben:**

Mit dem nun vorliegenden Bedingungswerk Proximus 4 hat sich auch wieder viel getan im Bereich Leben.

Seit der Veröffentlichung von Proximus 3 haben sich gesetzliche Änderungen ergeben wie das Lebensversicherungsreformgesetz und weitere, welche nun im dem vorliegenden Werk berücksichtigt sind.

Um an der aktuellen Entwicklung der Aus- und Weiterbildung teil zu haben, findet sich erstmals ein vollständiges Bedingungswerk zu einer indexorientierten Rentenversicherung wieder. Zudem wurde neben der Berufsunfähigkeits-Absicherung auch die Absicherung von Beamten, Soldaten usw. mit der Dienstunfähigkeitsabsicherung in den Vordergrund gestellt, um der sozialpolitischen Verantwortung der Lebensversicherung auch in der Ausbildung Rechnung zu tragen.

Auch gibt es wieder einen beispielhaften Vertragsauszug, wie auch Änderungen im Antrag. Erläuterungsseiten und Auszüge aus den Tarifen wurden für eine Beitrags- und Leistungsberechnung klarer gestaltet.

Es wurde großen Wert darauf gelegt, dass Grundlagen und Strukturen vermittelt werden können wie es in den Rahmenlehrplänen vorgesehen ist.

## Synopse zur Sparte Leben

Legende: Neuer oder geänderter Inhalt  
Entfallener Inhalt

§ bzw. Seite	Proximus 3 ALT	Proximus 4 <u>NEU</u>	Anmerkungen
	„in Schriftform (d. h. durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück)“ wurde in der gesamten Sparte „in Textform (z. B. Papierform, E-Mail)“ geändert.		
BE 070	Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung gemäß §10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (Basisrente)	BE 070 Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung gemäß §10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b <u>aa</u> EStG (Basisrente – <u>Alter</u> )	
1	(2) Abs. 2 ist jetzt Abs. 3	<u>(2) Wir können bis zu 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn weniger als 15€ beträgt.</u>	§1 Absatz 2 wurde in Proximus 4 ergänzt.
1	(2) Eine einmalige Leistung statt der Rente können Sie nicht verlangen. Wir sind allerdings berechtigt, zu Rentenzahlungsbeginn eine sog. Kleinbetragsrente in Anlehnung an §93 Absatz 3 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. ...	<u>(3) Eine einmalige Leistung statt der Rente können Sie nicht verlangen. Wir sind allerdings berechtigt, zu Rentenzahlungsbeginn eine sog. Kleinbetragsrente im Sinne von §10 Absatz 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 i. V. m. §93 Absatz 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. ...</u>	
1	Neu in Proximus 4	<u>(4) Die Regelungen des Absatzes 3 gelten auch, wenn nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich dadurch die Rente auf eine Kleinbetragsrente verringert.</u>	§1 Absatz 4 wurde in Proximus 4 ergänzt.
2		<b>Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?</b>	Der Paragraph zu Überschussbeteiligung wurde komplett überarbeitet.

4	<b>Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht, und welche Folgen hat ihre Verletzung?</b>	<b>Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht <u>bei Zusatzversicherungen</u>, und welche Folgen hat ihre Verletzung?</b>	Klarstellung: Basisrente als Rentenversicherung kennt keinen Todesfall-schutz und damit auch keine VVA.
4	<b>(10)</b> ... gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9) ...	<b>(10)</b> ... gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten ( <u>Absatz 4 Satz 3 und Absatz 8</u> ) ...	
4	<b>(16)</b> ... Handelt es sich um Angaben der <b>versicherten Person</b> einer Zusatzversicherung, können wir <b>Ihnen</b> gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend. (...)	<b>(16)</b> ... Handelt es sich um Angaben der <b>versicherten Person</b> einer Zusatzversicherung, können wir <b>Ihnen</b> gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine <del>Kenntnis hatten</del> . <u>Absatz 6</u> gilt entsprechend. (...)	
4	<b>(18)</b> Wir üben unsere Rechte durch eine schriftliche Erklärung ...	<b>(18)</b> <u>Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus .....</u>	Die Rechte wurden noch explizit aufgeführt.
5	<b>(1)</b> Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt vorgelegt werden.	<b>(1)</b> Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt <u>sowie die Auskunft nach §13</u> vorgelegt werden.	
7	<b>(2)</b> Den 1. Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines zahlen, jedoch nicht ...	<b>(2)</b> Den <u>ersten Beitrag</u> oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) <del>nach Ablauf von 30 Tagen</del> nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen, jedoch nicht ...	Vereinheitlichung des Zahlungsverzugs bei Nichtzahlung der Erstprämie in allen 3 Schichten.
8	<b>(1)</b> Wenn Sie den 1. Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, ...	<b>(1)</b> Wenn Sie den <u>ersten</u> Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. <u>In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen.</u> Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, ...	

8	(6) ... Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz, der sich nach den Regelungen von §10 (Leistung bei Beitragsfreistellung) berechnet.	(6) ... Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz, <del>der sich nach den Regelungen von §10 (Leistung bei Beitragsfreistellung) berechnet.</del>	
10	(1) ... <ul style="list-style-type: none"> <li>für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und</li> <li>unter Zugrundelegung ....</li> </ul>	(1) ... <ul style="list-style-type: none"> <li>für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und <u>mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation.</u></li> <li>unter Zugrundelegung .... <u>Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer.</u></li> </ul>	
10	(3) ... (siehe §11) ...	... (siehe §11 <u>Absatz 2</u> ) ...	
10	(4) Eine teilweise Beitragsfreistellung können Sie nur verlangen, wenn die verbleibende beitragspflichtige Jahresrente mindestens 600 € beträgt.	Eine teilweise Beitragsfreistellung können Sie nur verlangen, wenn die verbleibende <u>beitragspflichtige Jahresrente</u> mindestens 600 € beträgt und die <u>beitragsfreie Rente</u> den Mindestbetrag von 60 € erreicht.	
11	<b>Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?</b>	<b><u>Welche Kosten sind in ihrem Vertrag vereinbart?</u></b>	Umfangreiche Ergänzungen, bitte direkt mit Proximus 4 vergleichen.
13	<b>Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?</b> ...	<b><u>§13 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?</u></b> ...	Neu in Proximus 4. Bitte direkt in Proximus 4 nachlesen.
14	<b>Welches Recht findet auf Ihrem Vertrag Anwendung?</b>	<b><u>§14 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?</u></b>	Neu in Proximus 4. Bitte direkt in Proximus 4 nachlesen.
15	<b>Wo ist der Gerichtsstand?</b>	<b><u>§15 Welches Recht findet auf Ihrem Vertrag Anwendung?</u></b>	Nummerierung angepasst.

		<u>§16 Wo ist der Gerichtsstand?</u>	Nummerierung angepasst.
<b>BE 076</b>	<b>Besondere Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung gemäß §10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (Basisrente)</b>	<b><u>BE 077</u> Allgemeine Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung gemäß §10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b <u>aa</u> EStG (Basisrente – Alter)</b>	
1	(1) ... Das muss Ihr Ehegatte sein oder Ihr Kind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder ...	(1) ... Das muss Ihr Ehegatte <u>bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG)</u> sein oder Ihr Kind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder ...	
3	<b>Welche Besonderheiten gelten für die Überschussbeteiligung?</b>	<b><u>Wie erfolgt die Überschussbeteiligung für die Zusatzversicherung?</u></b>	Der Paragraph zu Überschussbeteiligung wurde komplett überarbeitet.
6	<b>Was gilt bei Eheschließung?</b>	<b><u>Was gilt bei Eheschließung bzw. bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft?</u></b>	Ergänzung um eingetragene Lebenspartner.
6	(1) Wenn Ihr Ehegatte mitversicherte Person (das ist die Person, für die nach Ihrem Tod die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll) ist und Sie von ihm geschieden werden, endet die Zusatzversicherung zum auf den Montag der rechtskräftigen Scheidung folgenden Monatsersten. Die Ehescheidung ist uns mit einem amtlichen Dokument nachzuweisen.	(1) Wenn Ihr Ehegatte <u>bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner</u> mitversicherte Person (das ist die Person, für die nach Ihrem Tod die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll) ist <u>und Ihre Ehe geschieden bzw. Ihre eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wird, und Sie von ihm geschieden werden</u> , endet die Zusatzversicherung zum auf den Montag der rechtskräftigen Scheidung <u>bzw. rechtskräftigen Aufhebung Ihrer eingetragenen Lebenspartnerschaft</u> folgenden Monatsersten. Die Ehescheidung <u>bzw. die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist</u> uns mit einem amtlichen Dokument nachzuweisen.	Ergänzung um eingetragene Lebenspartner.
8	(6) Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nicht anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß.	(6) Soweit in diesen <u>Allgemeine</u> Bedingungen nicht anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß.	

<b>BE 078</b>	<b>Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung nach dem AltZertG („Zulagen-Rente“)</b>	<b>BE 080</b> <b>Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung <u>mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nach dem AltZertG</u> („Zulagen-Rente“)</b>	
<b>1</b>	<b>(1)</b> Wenn Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erleben, zahlen wir die vereinbarte Rente, solange Sie leben. Wir zahlen Ihnen die vereinbarte Rente in gleichbleibender Höhe jeweils zum 1. eines Monats (Fälligkeitstag).	<b>(1)</b> Wenn Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erleben, zahlen wir die vereinbarte Rente, solange Sie leben. <u>Die Rente ist unabhängig vom Geschlecht berechnet.</u> Wir zahlen Ihnen die vereinbarte Rente in gleichbleibender Höhe jeweils zum <u>Ersten</u> eines Monats (Fälligkeitstag).	
<b>1</b>	<b>(2)</b> Wir können bis zu 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn weniger als 50 € beträgt.  Wenn die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn ... Eine Abfindung erfolgt nicht, wenn die Leistung nur aufgrund einer Teilkapitalauszahlung gemäß Absatz 3 auf eine Kleinbetragsrente sinkt.	<b>(2)</b> Wir können bis zu 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn weniger als 50 € beträgt.  <del>Wenn die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn ... Eine Abfindung erfolgt nicht, wenn die Leistung nur aufgrund einer Teilkapitalauszahlung gemäß Absatz 3 auf eine Kleinbetragsrente sinkt.</del>	Absatz 2 Satz 2 wurde hier gestrichen und als eigener Absatz 3 aufgeführt...
<b>1</b>	<b>(2) ...</b>  Wenn die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn ... Eine Abfindung erfolgt nicht, wenn die Leistung nur aufgrund einer Teilkapitalauszahlung gemäß Absatz 3 auf eine Kleinbetragsrente sinkt.	<b>(3)</b> <u>Wenn die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn ... Eine Abfindung erfolgt nicht, wenn die Leistung nur aufgrund einer Teilkapitalauszahlung gemäß Absatz 4 auf eine Kleinbetragsrente sinkt.</u>  <u>Sollten wir beabsichtigen, die Renten gegen Auszahlung des zum Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung ...</u>	...und mit neuen Inhalten ergänzt.  Nummerierungen angepasst.
<b>1</b>	<b>(3)</b> Sie können verlangen, dass wir zum rentenzahlungsbeginn einmalig bis zu 30 % ...	<b>(4)</b> Sie können verlangen, dass wir zum rentenzahlungsbeginn einmalig bis zu 30 % ...	Nummerierung angepasst.
<b>1</b>	<b>(4)</b> Sie können mit uns bei Rentenzahlungsbeginn eine gesonderte Auszahlung der ab Rentenzahlungsbeginn anfallenden Zinsen und Erträge vereinbaren.	<b>(5)</b> Sie können mit uns bei Rentenzahlungsbeginn eine <u>gesonderte Auszahlung der ab Rentenzahlungsbeginn anfallenden Zinsen und Erträge vereinbaren.</u>	Nummerierung angepasst.



1	(5) – (11) ...	<u>(6) – (12)</u> ...	Nummerierungen angepasst.
1	<b>Beitragserhaltungsgarantie</b> <b>(9)</b> ... Sofern Sie gemäß §13 Kapital für Wohneigentum verwenden oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung Kapital entnehmen müssen, (...), werden wir die auf die Deckung dieses Risikos entfallenden Beiträge von der Garantie abziehen, höchstens jedoch 15% des Gesamtbeiträge.	<b>Beitragserhaltungsgarantie</b> <b>(10)</b> ... Sofern Sie gemäß §14 Kapital für <u>eine selbst genutzte Wohnung</u> verwenden oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung <u>bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft</u> Kapital entnehmen müssen, (...), werden wir die auf die Deckung dieses Risikos entfallenden Beiträge von der Garantie abziehen, höchstens jedoch <u>20%</u> des Gesamtbeiträge.	Nummerierung und Inhalt angepasst.
1	<b>Grundlagen für die Berechnung der Leistung</b> <b>(10)</b> ... Sterbetafel Proximus 07/14 ... <b>Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung</b> <b>(11)</b> Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (siehe §2).	<b>Grundlagen für die Berechnung der Leistung</b> <b>(11)</b> ... Sterbetafel Proximus <u>07/18</u> ... <b>Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung</b> <b>(12)</b> <u>Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben.</u>	Nummerierung und Inhalt angepasst.
2	<b>Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?</b> <b>(1)</b> Sie erhalten gemäß §153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. ... <b>(aa) – (ac)</b> ...	<b>Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?</b> <u>Sie erhalten gemäß §153 des Versicherungsvertragsgesetzes eine Überschussbeteiligung.</u> ... <b>(9)</b> <u>Üben den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.</u>	Umfangreiche Änderungen des Inhalts. Bitte richten Sie sich direkt nach Proximus 4.
		<b><u>§4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht bei Zusatzversicherungen und welche Folgen hat ihre Verletzung?</u></b> ...	Neuer Paragraph wurde in Proximus 4 ergänzt. Inhalt entnehmen Sie bitte direkt aus Proximus 4. Fortlaufende Anpassung der §§ 5 – 19 in

			Proximus 4.
4 (1)	Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt vorgelegt werden.	<b>§5 (1)</b> Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt <u>sowie die Auskunft nach §16</u> vorgelegt werden.	
6	(2) Den 1. Beitrag oder en Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines zahlen, jedoch nicht ...	<b>§7 (2)</b> Den <u>ersten Beitrag</u> oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) <del>nach</del> <u>Ablauf von 30 Tagen</u> nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen, jedoch nicht ...	
7	<b>Erster Beitrag</b> (1) ... Wir sind nicht vom Rücktritt berechtigt, wenn ...	<b>§8 Erster Beitrag</b> (1) ... <u>In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen.</u> Wir sind nicht vom Rücktritt berechtigt, wenn ...	
8	... Erhöhungstermin ist der Erste des Monats, der auf den Eingang der Zulage bei uns folgt.	<b>§9</b> ... Erhöhungstermin ist der Erste des Monats, der auf den Eingang der Zulage bei uns folgt. <u>Soll die Erhöhung nach dem jeweils gültigen Tarif erfolgen, ist dies besonders deutlich herauszustellen.</u> <u>Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduzieren sich die Leistungen entsprechend.</u>	
9	(1) ... Eine teilweise Kündigung ist nicht möglich.	<b>§10 (1)</b> ... <del>Eine teilweise Kündigung ist nicht möglich.</del> <u>Sie können Ihren Vertrag auch teilweise kündigen, wenn die verbleibende Rente mindestens 25 € beträgt. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.</u>	
9	(2) Nach Kündigung zahlen wir <ul style="list-style-type: none"> <li>den Rückkaufswert (Absätze 3 und 5),</li> <li>die Überschussbeteiligung (Absatz 6).</li> </ul> Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag	<b>§10 (2)</b> Nach Ihrer Kündigung erhalten Sie von uns den <u>Auszahlungsbetrag.</u> Der Auszahlungsbetrag besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li><u>dem Rückkaufswert (Absätze 3 und 5),</u></li> <li><u>vermindert um den Abzug (Absatz 4) sowie</u></li> </ul>	

	abgezogen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>die Überschussbeteiligung (Absatz 6).</u></li> </ul> <u>Von dem Auszahlungsbetrag werden uns die folgenden Beträge abgezogen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Beitragsrückstände sowie</u></li> <li>• <u>Von Ihnen zurückzuzahlende staatliche Förderungen (Zulagen und Steuerermäßigungen).</u></li> </ul>	
9	<p><b>(3)</b> ... unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß §12. Sofern Sie gemäß §13 Kapital für Wohneigentum verwendet haben oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung Kapital entnehmen mussten, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.</p>	<p><b>§10 (3)</b> ... unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß §13. Sofern Sie gemäß §14 Kapital für <u>eine selbstgenutzte Wohnung</u> verwendet haben oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung <u>oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft</u> Kapital entnehmen mussten, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.</p>	
9	<p><b>(4)</b> Den Abzug einer Stornogebühr nehmen wir nicht vor.</p>	<p><b>§10 (4)</b> <u>Von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert nehmen wir einen Abzug in Höhe von 100 € vor.</u> <u>Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Anzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versicherungsbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.</u></p>	
9	<p><b>(7)</b> ... Versicherungsschein und unseren jährlichen Informationsschreiben entnehmen.</p>	<p><b>§10 (7)</b> ... Versicherungsschein und unseren jährlichen Informationsschreiben entnehmen. <u>Darüber hinaus führt die Kündigung steuerlich zu einer schädlichen Verwendung Ihres Altersvorsorgevermögens. Ihnen gewährte staatliche Förderungen sind zurückzuzahlen.</u></p>	

10	(1) ... (AltZertG) enthält, übertragen zu lassen. Dieser andere Altersvorsorgevertrag ...	<b>§11 (1)</b> ... (AltZertG) enthält, übertragen zu lassen. <u>Die Frist zur Kündigung zum Beginn der Auszahlungsphase verkürzt sich auf 14 Tage, wenn wir Sie nicht spätestens 6 Monate vor Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten informiert haben.</u> <del>Dieser</del> <u>Der</u> andere Altersvorsorgevertrag ...	
10	(2) ... Sofern Sie gemäß §13 Kapital für Wohneigentum verwendet haben oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung Kapital entnehmen mussten, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufwertes berücksichtigt.	<b>§11 (2)</b> ... Sofern Sie gemäß §14 Kapital für <u>eine selbstgenutzte Wohnung</u> verwendet haben oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung <u>oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft</u> Kapital entnehmen mussten, ...	
12	<b>Wie verteilen wir die Kosten Ihres Vertrages?</b>  (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.  Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler ...	<b>§13 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?</b>  (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten ( <u>Absatz 2</u> ), <u>Verwaltungskosten (Absatz 3)</u> und <u>anlassbezogene Kosten (Absatz 5)</u> . <u>Die Abschluss- und Vertriebskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.</u>	
12	(1) ...  Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. ...	<b>§13 (2)</b> Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. ...	§12 Absatz 1 Satz 2 wurde als eigener Punkt in Proximus 4 aufgenommen.  Umfangreiche Erneuerungen des Absatzes. Bitte richten Sie sich nach Proximus 4.
12	(2) Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten ...	<del>Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten ...</del>	Streichung des §12 Absatz 2 aus Proximus 3.

	Neu in Proximus 4	<p><b>§13 (3)</b> <u>Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.</u></p> <p>(a) <u>Wir belasten...</u></p>	Absatz 3 wurde neu in Proximus 4 ergänzt.
	Neu in Proximus 4	<p><b>Höhe der Kosten</b></p> <p><b>§13 (4)</b> <u>Die Höhe...</u></p>	Absatz 4 wurde neu in Proximus 4 ergänzt.
	Neu in Proximus 4	<p><b>Anlassbezogene Kosten</b></p> <p><b>§13 (5)</b> <u>Zusätzlich sind...</u></p>	Absatz 5 wurde neu in Proximus 4 ergänzt.
	Neu in Proximus 4	<p><b>Sonstige Kosten</b></p> <p><b>§13 (6)</b> <u>Über die...</u></p>	Absatz 6 wurde neu in Proximus 4 ergänzt.
13	<b>Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?</b>	<b>§14</b> <u>Wie können Sie gebildetes Kapital für <b>eine selbstgenutzte Wohnung</b> verwenden?</u>	
13	(1) ... des Einkommenssteuergesetzes (EStG) ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals ...	<b>§14 (1)</b> ... des Einkommenssteuergesetzes (EStG) ausgezahlt wird. <u>Bei einer teilweise Entnahme muss das verbleibende, durch Zulagen oder zusätzlichen Sonderausgabenabzug geförderte Restkapital mindestens den in §92a EStG genannten Betrag betragen. Zudem gelten für die Auszahlung aus diesem Vertrag die in §92a EStG genannten Mindestbeträge.</u> Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals ...	
	Neu in Proximus 4	<p><b>§16 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?</b></p> <p>(1) <u>Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu ...</u></p> <p>(4) ... <u>gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.</u></p>	§16 wurde neu in Proximus 4 aufgenommen.

<p><b>15</b></p>	<p>Wir informieren Sie jährlich über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verwendung der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,</li> <li>• das bisher gebildete Kapital,</li> <li>• die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,</li> <li>• die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals sowie</li> <li>• die erwirtschafteten Erträge.</li> </ul> <p>Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange ...</p>	<p><b>§17 (1)</b> Wir informieren Sie jährlich über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>die Verwendung der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,</u></li> <li>• <u>die Höhe des bisher gebildeten Kapitals (siehe §11 Absatz 2),</u></li> <li>• <u>die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie</u></li> <li>• <u>die erwirtschafteten Erträge.</u></li> </ul> <p><u>Bis zu Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende Gesamtkapital.</u> Mit der <u>jährlichen</u> Information nach Satz 4 werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange ...</p>	
<p><b>18</b></p>	<p><b>Wo ist der Gerichtsstand?</b></p> <p><b>(1)</b> Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. ...</p> <p><b>(2)</b> ...</p> <p><b>(3)</b> Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens und der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.</p>	<p><b>§19 Wo ist der Gerichtsstand?</b></p> <p><b>(1)</b> Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz <u>oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung</u> liegt. (...) Wenn Sie keinen <u>festen Wohnsitz</u> haben ... <u>Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung haben.</u></p> <p><b>(2)</b> ... <u>Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung haben.</u></p> <p><b>(3)</b> <u>Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.</u></p> <p><b>(4)</b> Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens <u>oder in die Schweiz</u>, sind die Gerichte des Staates zuständig, ...</p>	

<b>BE 085</b>	<b>Allgemeine Bedingungen für die Nichtraucher-Risikolebensversicherung</b>	<b>BE 089</b> <b><u>Allgemeine Bedingungen für die Nichtraucher- und Raucher-Risikolebensversicherungen</u></b>	Die Kapitel „ <i>Allgemeine Bedingungen für die Nichtraucher-Risikolebensversicherung</i> “ und „ <i>Allgemeine Bedingungen für die Raucher-Risikolebensversicherung</i> “ wurden in ein Kapitel zusammengefasst.
<b>1</b>	<p><b>(2)</b> In diesem Tarif können nur Nichtraucher versichert werden. Nichtraucher ist, ...</p> <p><b>(3)</b> ...</p>	<p><b>(2)</b> In diesem Tarif <u>wird zwischen Nichtrauchern und Rauchern unterschieden</u>. Nichtraucher ist, ...</p> <p><b>(5)</b> <u>Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (siehe §2).</u></p>	
<b>2</b>	<p><b>(1)</b> Sie erhalten gemäß §153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen. ...</p> <p><b>(aa) – (ac)</b> ...</p>	<p><b>(1)</b> <u>Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),</u></li> <li>• ...</li> </ul>	Umfangreiche Ergänzungen und Änderungen des §2. Bitte richten Sie sich direkt nach Proximus 4.
<b>6</b>	<b>Erklärungsempfänger</b> <p><b>(18)</b> Wir üben unser Recht durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns ...</p>	<b>Erklärungsempfänger</b> <p><b>(18)</b> <u>Unser Recht zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung über wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben.</u> Sofern Sie uns ...</p>	

7	(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein vorgelegt wird.	(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein <u>sowie die Auskunft nach §16 vorgelegt werden.</u>	
11	(1) Die Beträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.	(1) Die Beträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung <u>in einem Beitrag (Einmalbeitrag)</u> monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.	
11	(2) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages (d. h. innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines) zahlen, jedoch ...	(2) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich <u>(d. h. ohne schuldhaftes Zögern)</u> nach Abschluss des Vertrages <u>(d. h. innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines)</u> zahlen, jedoch ...	
12	<b>Erster Beitrag oder Einmalbeitrag</b> (1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder nicht Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (d. h. innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines), können wir vom Vertrag zurücktreten. ...	<b>Erster Beitrag oder Einmalbeitrag</b> (1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder nicht Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen <u>(d. h. innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines)</u> , können wir <u>– solange die Zahlung nicht bewirkt ist –</u> vom Vertrag zurücktreten.	
14	(1) ... Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung.	(1) ... Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die <u>Verwaltungskosten.</u>	
	Neu in Proximus 4	<b><u>§16 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?</u></b> <u>(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung ...</u> ... <u>(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 ...</u>	§16 Absatz 1 – 4 wurden neu in Proximus 4 ergänzt.  Anpassung der Nummerierungen.



18	<b>Wo ist der Gerichtsstand?</b> <b>(1)</b> Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Wenn Sie eine natürliche Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.	<u><b>§19 Wo ist der Gerichtsstand?</b></u> <b>(1)</b> Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz <u>oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht.</u> <del>Wenn Sie eine natürliche Person sind, ist auch das Gericht zuständig,</del> in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. <u>Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.</u>	
18	<b>(3)</b> Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens und der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.	<b>(3)</b> Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, <u>nach Island, Norwegen oder in die</u> Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.	
<b>BE 097</b>	<b>Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung</b>	<b><u>BE 095</u> Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung</b>	
1	<b>(4)</b> Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente endet, <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• bei Ablauf der Versicherungsdauer oder bei Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer.</li> </ul>	<b>(4)</b> Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente endet, <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• die vereinbarte Leistungsdauer abläuft.</li> </ul>	
1	<b>(8)</b> Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (siehe §3).	<b>(8)</b> <u>Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben</u> (siehe §3).	
2	<b>(1)</b> ..., die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. <u>Der bisherigen Lebensstellung entspricht nur eine Tätigkeit, die in ihrer Vergütung und sozialen Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten Tätigkeit absinkt.</u>	<b>(1)</b> ..., die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. <u>Der bisherigen Lebensstellung entspricht nur eine Tätigkeit, die in ihrer Vergütung und sozialen Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten Tätigkeit absinkt.</u>	
2	<b>(6)</b> ... Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Bei der Bewertung wird die nachste-	<b>(6)</b> ... Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. <u>Die Bestimmung der Pflegestufe orientiert</u>	

	hende Punktetabelle zugrunde gelegt:	sich nicht an den gesetzlichen Vorgaben des SGB XI. Bei der Bewertung wird die nachstehende Punktetabelle zugrunde gelegt:	
2	Neu in Proximus 4	<b><u>Berufsunfähigkeit bei Dienstunfähigkeit</u></b> <b><u>(9) Bei Beamten gilt abweichend von §2 Abs. 1 Folgendes: Ist die versicherte Person Beamter des Öffentlichen Dienstes, ...</u></b>	Absatz 9 wurde neu in Proximus 4 ergänzt.
3	<b>Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?</b> <b>(1)</b> Sie erhalten gemäß §153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. ... <b>(aa) – (ac) ...</b>	<b><u>(1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,</u></b> <ul style="list-style-type: none"><li><u>wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2), ....</u></li></ul>	Umfangreiche Ergänzungen und Änderungen des §3. Bitte richten Sie sich direkt nach Proximus 4.
6	<b>Erklärungsempfänger</b> <b>(19)</b> Wir üben unser Recht durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns ...	<b>Erklärungsempfänger</b> <b><u>(19) Unser Recht zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung über wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns ...</u></b>	
7	<b>(1) (g) ...</b> <ul style="list-style-type: none"><li>über den derzeitigen Arbeitgeber und frühere Arbeitgeber der versicherten Person.</li></ul>	<b>(1) (g) ...</b> <ul style="list-style-type: none"><li>über den derzeitigen Arbeitgeber und frühere Arbeitgeber der versicherten Person.</li></ul> <b><u>Darüber hinaus können wir verlangen, dass uns die Auskunft nach §18 vorgelegt wird.</u></b>	
13	<b>(2)</b> Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zahlen.	<b>(2)</b> Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich <b><u>(d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.</u></b>	

<b>13</b>	<p><b>(3)</b> Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.</p> <p>Wenn die Einziehung des</p> <p><b>(4)</b> Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag ...</li> <li>• ...</li> </ul>	<p><b>(3)</b> Sie haben den Beitrag <b>rechtzeitig</b> gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.</p> <p><u>Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde,</u> gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag ...</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Die Absätze 3 und 4 wurde zusammengefasst. Keine inhaltliche Änderung.</p> <p>Anpassung der Nummerierung.</p>
<b>16</b>	<p><b>(1)</b> Mit ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.</p> <p><b>(2)</b> Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den ...</p> <p><b>(5)</b> Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit ...</p>	<p><b>(1)</b> Mit ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige <u>Kosten</u>. <u>Zu den Abschluss- und Vertriebskosten</u> gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den ...</p> <p><del><b>(5)</b> Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit ...</del></p>	<p>Die Absätze 1 und 2 wurde zusammengefasst. Keine inhaltliche Änderung.</p> <p>Anpassung der Nummerierung.</p>
	<p>Neu in Proximus 4</p>	<p><b><u>§18 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?</u></b></p> <p><b><u>(1)</u></b> Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung ...</p> <p>...</p> <p><b><u>(4)</u></b> Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 ...</p>	<p>§18 Absatz 1 – 4 wurden neu in Proximus 4 ergänzt.</p> <p>Anpassung der Nummerierungen.</p>

20	<p><b>Wo ist der Gerichtsstand?</b></p> <p>(1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Wenn Sie eine natürliche Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.</p>	<p><b>§21 Wo ist der Gerichtsstand?</b></p> <p>(1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz <u>oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, Wenn Sie eine natürliche Person sind, ist auch das Gericht zuständig</u>, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. <u>Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.</u></p>	
	<p>(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens und der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.</p>	<p>(3) <u>Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag</u> die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.</p>	
BE 105	<p><b>Allgemeine Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung</b></p>	<p><b>BE 103 Allgemeine Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung</b></p>	
1	<p><b>Welche Leistungen erbringen wir?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall</li> </ul> <p>...</p> <p>(1) Wenn die versicherte Person (das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist) ...</p> <p>...</p> <p>(2) Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme zu dem vereinbarten Ablauftermin, ...</p>	<p><b>Welche Leistungen erbringen wir?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall</li> </ul> <p>...</p> <p><u>(1a)</u> Wenn die versicherte Person (das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist) ...</p> <p>...</p> <p><u>(1b)</u> Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme zu dem vereinbarten Ablauftermin, ...</p>	

2	<p><b>Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?</b></p> <p>(1) Sie erhalten gemäß §153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. ...</p> <p>(aa) – (ac) ...</p>	<p><b>Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?</b></p> <p>(1) <u>Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2), ....</u></li> </ul>	<p>Umfangreiche Ergänzungen und Änderungen des §2. Bitte richten Sie sich direkt nach Proximus 4.</p>
4	<p>(2) ... Auszahlung auf den für den Todestag berechneten Rückkaufswert (siehe §12 Absatz 3 bis 5). Unsere Leistung vermindert ...</p>	<p>(2) ... Auszahlung auf den für den Todestag berechneten Rückkaufswert (siehe §12 Absatz 3 bis 5) <u>zuzüglich der Überschussbeteiligung (siehe §12 Absatz 6).</u> Unsere Leistung vermindert ...</p>	
5	<p>(2) ... In diesem Fall zahlen wir für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihres Vertrages (siehe §12 Absatz 3 bis 5). ...</p>	<p>(2) ... In diesem Fall zahlen wir für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihres Vertrages (siehe §12 Absatz 3 bis 5) <u>zuzüglich der Überschussbeteiligung (siehe §12 Absatz 6).</u> ...</p>	
6	<p>(10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einem beitragsfreien Vertrag um (siehe §13).</p>	<p>(10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich <u>nach Maßgabe des §13</u> in einem beitragsfreien Vertrag um (<del>siehe §13</del>).</p>	
6	<p><b>Erklärungsempfänger</b></p> <p>(19) Wir üben unser Recht durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns ...</p>	<p><b>Erklärungsempfänger</b></p> <p>(19) <u>Unser Recht zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung über wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben.</u> Sofern Sie uns ...</p>	
7	<p>(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person vorgelegt werden.</p>	<p>(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person <u>sowie die Auskunft nach §16</u> vorgelegt werden.</p>	

10	(2) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages (d. h. innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines) zahlen, jedoch ...	(2) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich ( <u>d. h. ohne schuldhaftes Zögern</u> ) nach Abschluss des Vertrages ( <del>d. h. innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines</del> ) zahlen, jedoch ...	
11	(1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ...	(1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – <u>solange die Zahlung nicht bewirkt ist</u> – vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ...	
12	(1) ... Sie können Ihren Vertrag auch teilweise kündigen, wenn die verbleibende Versicherungssumme mindestens 20.000 € oder der verbleibende Beitrag 240 € jährlich beträgt.	(1) ... Sie können Ihren Vertrag auch teilweise kündigen, wenn die verbleibende Versicherungssumme mindestens 20.000 € oder der verbleibende Beitrag 240 € jährlich beträgt. <u>Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.</u>	
13	(1) ... <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik,</li> <li>• für den Abschluss der laufenden ...</li> </ul>	(1) ... <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik <u>mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation,</u></li> <li>• für den Abschluss der laufenden ...</li> </ul>	
13	(4) ..., wenn der fortzuzahlende Beitrag mindestens 20 € monatlich beträgt.	(4) ..., wenn der fortzuzahlende Beitrag mindestens 20 € monatlich beträgt <u>und die beitragsfreie Versicherungssumme den Mindestbetrag von 500 € erreicht.</u>	
14	(1) ... Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung. Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten können Sie dem Versorgungsvorschlag entnehmen.	(1) ... Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die <u>Verwaltungskosten.</u> Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten <u>und der darin enthaltenen Verwaltungskosten</u> können Sie dem Versorgungsvorschlag entnehmen.	

	Neu in Proximus 4	<p><b><u>§16 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?</u></b></p> <p><b>(1)</b> Sofern wir aufgrund <u>gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu ...</u></p> <p><b>(4)</b> ... <u>gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.</u></p>	<p>§16 wurde neu in Proximus 4 aufgenommen.</p> <p>Anpassung der Nummerierung.</p>
16	<p>...</p> <p><b>(2)</b> Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.</p>	<p><b><u>§17...</u></b></p> <p>Wir haben uns bei der Bemessung der <u>Gebühren</u> an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die <u>jeweilige Gebühr</u>. Sofern Sie uns nachweisen, dass die <u>jeweilige Gebühr</u> der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.</p>	
18	<p><b>Wo ist der Gerichtsstand?</b></p> <p><b>(1)</b> Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Wenn Sie eine natürliche Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.</p>	<p><b><u>§19 Wo ist der Gerichtsstand?</u></b></p> <p><b>(1)</b> Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. <u>Zuständig ist auch das Gericht, Wenn Sie eine natürliche Person sind, ist auch das Gericht zuständig</u>, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. <u>Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.</u></p>	
18	<p><b>(3)</b> Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens und der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.</p>	<p><b>(3)</b> <u>Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.</u></p>	

<b>BE 112</b>	<b>Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung</b>	<b>BE 111</b> <b>Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung</b>	
<b>1</b>	<b>(1)</b> ... Vereinbarungen jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen.	<b>(1)</b> ... Vereinbarungen jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen. <u>Die Höhe der Rente wird zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Deckungskapital nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechnet.</u>	
<b>1</b>	<b>(5)</b> Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (siehe §2).	<b>(5)</b> <u>Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben</u> (siehe §2).	
<b>2</b>	<b>Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?</b>  <b>(1)</b> Sie erhalten gemäß §153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. ...  <b>(aa) – (ac)</b> ...	<b>Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?</b>  <b>(1)</b> <u>Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,</u>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2), ....</u></li> </ul>	Umfangreiche Ergänzungen und Änderungen des §2. Bitte richten Sie sich direkt nach Proximus 4.
<b>4</b>	<b>Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?</b> Bei vorsätzlicher Selbsttötung ...	<del><b>Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?</b></del> <del>Bei vorsätzlicher Selbsttötung ...</del>	Paragraph wurde gestrichen.
<b>5</b>	<b>Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?</b>  <b>Vorvertragliche Anzeigepflicht</b>  <b>(1)</b> Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung ...  <b>(10)</b> Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag um (siehe §12).	<del><b>§4</b></del> <b>Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?</b>  <b>Vorvertragliche Anzeigepflicht</b>  <b>(1)</b> Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung ...  <b>(10)</b> ..., wandelt er sich <u>nach Maßgabe des §11</u> in einen beitragsfreien Vertrag um ( <del>siehe §12</del> ).	



5	<b>Erklärungsempfänger</b> <b>(19)</b> Wir üben unser Recht durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns ...	<b>Erklärungsempfänger</b> <b>§4 (19)</b> <u>Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung über wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben.</u> Sofern Sie uns ...	
9	<b>(2)</b> Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines zahlen, jedoch ...	<b>§8 (2)</b> Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages (d. h. innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines) zahlen, jedoch ...	
10	<b>Erster Beitrag oder Einmalbeitrag</b> <b>(1)</b> Wenn sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir ...	<b>§9</b> <b>Erster Beitrag oder Einmalbeitrag</b> <b>(1)</b> Wenn sie den ersten Beitrag <u>oder den Einmalbeitrag</u> nicht rechtzeitig zahlen, können wir ...	
13	<b>Wie verteilen sich die Kosten Ihres Vertrages?</b> <b>(1)</b> ... Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung.	<b>§12 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?</b> <b>(1)</b> ... Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die <u>Verwaltungskosten.</u>	
	Neu in Proximus 4	<b>§14 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?</b> <b>(1)</b> <u>Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung ...</u> ... <b>(4)</b> <u>Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 ...</u>	§14 Absatz 1 – 4 wurden neu in Proximus 4 ergänzt.

<b>15</b>	<p>...</p> <p><b>(2)</b> Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.</p>	<p>...</p> <p><b>(2)</b> Wir haben uns bei der Bemessung der <u>Gebühren</u> an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die <u>jeweilige Gebühr</u>. Sofern Sie uns nachweisen, dass die <u>jeweilige Gebühr</u> der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.</p>	
<b>17</b>	<p><b>Wo ist der Gerichtsstand?</b></p> <p><b>(1)</b> Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Wenn Sie eine natürliche Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.</p>	<p><b>§17 Wo ist der Gerichtsstand?</b></p> <p><b>(1)</b> Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. <u>Zuständig ist auch das Gericht, Wenn Sie eine natürliche Person sind, ist auch das Gericht zuständig</u>, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. <u>Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.</u></p>	
<b>17</b>	<p><b>(3)</b> Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens und der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.</p>	<p><b>(3)</b> <u>Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.</u></p>	

<b>BE 119</b>	<b>Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung</b>	<b>BE 118 Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung</b>	
<b>1</b>	<b>(2)</b> Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (siehe §2).	<b>(2)</b> <u>Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben</u> (siehe §2).	
<b>2</b>	<b>Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?</b>  <b>(1)</b> Sie erhalten gemäß §153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. ...	<b>Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?</b>  <b>(1)</b> <u>Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,</u>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2), ....</u></li> </ul>	Umfangreiche Ergänzungen und Änderungen des §2. Bitte richten Sie sich direkt nach Proximus 4.
<b>4</b>	<b>Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?</b>  <b>(1)</b> Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person vorgelegt wird.	<b>Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?</b>  <b>(1)</b> Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person <u>sowie die Auskunft nach §11</u> vorgelegt werden.	
<b>4</b>	<b>(6)</b> Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundenen Kosten.	<b>(6)</b> Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit <u>verbundenen Gefahren und Kosten.</u>	
<b>7</b>	<b>(1)</b> Den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch ...	<b>(1)</b> Den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich <u>(d. h. ohne schuldhaftes Zögern)</u> nach Abschluss des Vertrages <u>(d. h. innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines)</u> zahlen, jedoch ...	

	Neu in Proximus 4	<p><b><u>§11 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?</u></b></p> <p><u>(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung ...</u></p> <p>...</p> <p><u>(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 ...</u></p>	<p>§11 Absatz 1 – 4 wurden neu in Proximus 4 ergänzt.</p> <p>Anpassung der Nummerierung.</p>
12	<p><b>Wo ist der Gerichtsstand?</b></p> <p>(1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.</p>	<p><b><u>§13 Wo ist der Gerichtsstand?</u></b></p> <p>(1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. <u>Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.</u></p>	
BE 122	<b>Allgemeine Bedingungen für die fondgebundene Lebens-/Rentenversicherung</b>	BE 122 <b>Allgemeine Bedingungen für die fondgebundene Lebens-/Rentenversicherung</b>	
2	<p>(6) ... Der Antrag auf das Wahlrecht muss uns zusammen mit dem Antrag auf die Ausübung des Kapitalwahlrechts spätestens 2 Börsentage vor dem Fälligkeitstag der 1. Rente vorliegen. Liegt uns innerhalb dieser Frist kein Antrag vor, leisten wir eine laufende Rentenzahlung. Liegt uns lediglich der Antrag auf Kapitalabfindung vor, erbringen wir die Leistung in Euro. Einen Deckungskapitalwert ...</p>	<p>(6) ... <u>Über dieses Wahlrecht werden wir Sie unterrichten, sobald uns Ihr Antrag auf Kapitalabfindung vorliegt. Ihr Wahlrecht können Sie dann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ausüben. Liegt uns innerhalb dieser Frist kein entsprechender Antrag vor, leisten wir die Kapitalabfindung in Geld. Einen Deckungskapitalwert ...</u></p>	
2	<p>(7) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages ist die Entwicklung des Anlagestocks. Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen und während des Rentenbezuges auch an den Bewertungsreserven (siehe §3).</p>	<p>(7) <u>Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (siehe §3). Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages ist bis zum rentenzahlungsbeginn aber die Wertentwicklung des Anlagestocks (siehe §1 Absatz 1).</u></p>	

<p><b>3</b></p>	<p><b>Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?</b></p> <p>(1) Sie erhalten gemäß §153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und während des Rentenbezuges auch an den Bewertungsreserven. ...</p>	<p><b>Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?</b></p> <p>(1) <u>Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2), ....</u></li> </ul>	<p>Umfangreiche Ergänzungen und Änderungen des §3. Bitte richten Sie sich direkt nach Proximus 4.</p>
<p><b>5</b></p>	<p><b>Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?</b></p> <p>Bei vorsätzlicher Selbsttötung zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihres Vertrages (siehe §11 Absatz 3 bis 5). Allerdings nicht mehr als die bis zum Todestag fällig gewordenen Beiträge ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen.</p>	<p><b>Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?</b></p> <p>(1) <u>Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Vertrages 3 Jahre vergangen sind.</u></p> <p>(2) <u>Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihres Vertrages (siehe §15 Absätze 3 und 4)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>ohne den dort vorgesehenen Abzug,</u></li> <li>• <u>allerdings nicht mehr als eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung.</u></li> </ul> <p><u>Wenn für den Todesfall eine Rentenleistung vereinbart wurde, vermindern sich diese Rentenleistungen auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können.</u></p> <p><u>Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeiten selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.</u></p> <p>(3) <u>Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.</u></p>	

<p>7</p>	<p><b>Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?</b></p> <p>(1) ... Geburt der versicherte Person vorgelegt werden.</p> <p>(2) Vor jeder Rentenzahlung ...</p> <p>(3) ... amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden.</p> <p>(4) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Ergebung abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs ...</p> <p>(5) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ...</p>	<p><b>Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?</b></p> <p>(1) ... Geburt der versicherte Person <u>sowie die Auskunft nach §21</u> vorgelegt werden.</p> <p>(2) Vor jeder Rentenzahlung ...</p> <p>(3) ... amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. <u>Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn eine Leistung für den Todesfall vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, ergeben.</u></p> <p><u>(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.</u></p> <p>(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Ergebung abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs ...</p> <p>(6) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ...</p>	<p>Nummerierung angepasst.</p> <p>Neuer Inhalt</p>
<p>10</p>	<p>(1) ..., teilen wir den anzulegenden Betrag gleichmäßig auf die von Ihnen gewählten Fonds auf.</p> <p>Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag sowie von beitragsfreien Versicherungen entnehmen wir die ...</p>	<p>(1) ..., teilen wir den anzulegenden Betrag gleichmäßig auf die von Ihnen gewählten Fonds auf. <u>Einen Teil Ihrer Beiträge benötigen wir zur Deckung des Todesfallrisikos (Risikobeiträge). Die Risikobeiträge berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und entnehmen sie monatlich zum Zeitpunkt der Beitragsfähigkeit dem Deckungskapital.</u></p> <p>Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag sowie von beitragsfreien Versicherungen entnehmen wir die ...</p>	

11	<p><b>(2)</b> Den 1. Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines zahlen, jedoch ...</p>	<p><b>(2)</b> Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch ...</p>	
12	<p><b>(1)</b> Wenn Sie den 1. Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, ...</p>	<p><b>(1)</b> Wenn Sie den <u>ersten</u> Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. <u>In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen.</u> Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, ...</p>	
13	<p><b>(1)</b> Sie können vor Rentenzahlungsbeginn das Deckungskapital Ihres Vertrages in andere Fonds, die wir jeweils hierfür anbieten, umschichten (shiften). Die Übertragung erfolgt zu dem von Ihnen angegebenen Termin bzw. dem darauffolgenden Börsentag, frühestens jedoch zum 2. Börsentag nach Eingang des Antrags auf Übertragung bei uns. Haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, ist der zweite Börsentag maßgebend, der auf den Eingang Ihres Schreibens folgt. Ihre künftigen Beiträge legen wir dann in den bzw. in die von Ihnen gewählten Fonds an, wenn Sie uns nichts anderes mitgeteilt haben. Sie können während ...</p>	<p><b>(1)</b> Sie können vor Rentenzahlungsbeginn das Deckungskapital Ihres Vertrages in andere Fonds, die wir jeweils hierfür anbieten, umschichten (shiften). <u>Die Umschichtung führen wir mit einer Frist von 2 Börsentagen durch, sobald uns Ihr Antrag in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vorliegt. Ihre künftigen Beiträge legen wir dann in den von Ihnen gewählten Fonds an, wenn Sie uns nichts anderes mitgeteilt haben.</u> Sie können während ...</p>	
15	<p><b>(2)</b> Wir zahlen nach Kündigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Rückkaufswert (Absatz 3),</li> <li>• die Überschussbeteiligung (Absatz 5).</li> </ul> <p>Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.</p>	<p><b>(2)</b> <u>Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart ist, zahlen wir nach Kündigung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Rückkaufswert (Absatz 3),</li> <li>• <u>vermindert um den Abzug (Absatz 4) sowie</u></li> <li>• die Überschussbeteiligung (Absatz 5).</li> </ul> <p>Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.</p>	

<p><b>15</b></p>	<p><b>(3)</b> ... In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe §18 Absatz 2 Satz 3).</p>	<p><b>(3)</b> ... In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe §18 Absatz 2 Satz 3).  <u>Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages nach Absatz 2 legen wir jedoch höchstens die bei Tod fällig werdende Leistung zugrunde. Wenn ein Restbetrag vorhanden ist, bilden wir hieraus nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine beitragsfreie Rente. Diese wird nur dann fällig, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt. Wird die beitragsfreie Mindestrente von 600 € pro Jahr nicht erreicht, legen wir den vollen Rückkaufwert zugrunde.</u></p>	
<p><b>16</b></p>	<p><b>(1)</b> ... Nach einer Beitragsreduzierung bzw. Beitragsfreistellung wird der Wert Ihres Deckungskapitals, der für die Umrechnung in eine Rente zum Rentenzahlungsbeginn herangezogen wird (vgl. §2 Absatz 2) nicht mehr den Wert erreichen können, den er bei unveränderter Beitragszahlung erreicht hätte.  Das Deckungskapital mindert sich um rückständige Beiträge. Den Abzug einer Stornogebühr nehmen wir nicht vor.</p>	<p><b>(1)</b> ... <u>In diesem Fall setzen wir die vereinbarte Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation,</u></li> <li>• <u>für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und</u></li> <li>• <u>unter Zugrundelegung des Rückkaufwertes nach §15 Absatz 3</u></li> </ul> <p><b>(2)</b> <u>Der Wert des Deckungskapitals (siehe §1 Absatz 4) Ihres Vertrages mindert sich um rückständige Beiträge. Den Abzug einer Stornogebühr nehmen wir nicht vor.</u></p>	<p>Ergänzung in Absatz 1.</p> <p>Anpassung der fortlaufenden Nummerierungen.</p>
<p><b>17</b></p>	<p><b>Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre fondsgebundene Rentenversicherung in eine klassische Rentenversicherung umwandeln?</b></p> <p><b>(1)</b> ..., auf Euro lautende Rentenversicherung (klassische Rentenversicherung) umwandeln. ...</p>	<p><b>Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre fondsgebundene Rentenversicherung in eine <u>klassische auf Euro lautende</u> Rentenversicherung umwandeln?</b></p> <p><b>(1)</b> ..., auf Euro lautende Rentenversicherung (<del>klassische Rentenversicherung</del>) umwandeln. ...</p>	



18	(1) – (3) ...	<p>(1) – (3) ...</p> <p><u>(4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beiträge für eine Rückkaufswert oder zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind (siehe §§15 und 16). Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten und beitragsfreien Rentenleistungen sowie ihren jeweiligen Höhen können Sie dem Anhang im Versicherungsschein entnehmen.</u></p>	Ergänzung des Absatzes 4.
19	(1) Zum Jahrestag Ihres Vertrages erhalten Sie ...	(1) Zum <u>Ende eines jeden Versicherungsjahres</u> erhalten Sie ...	
	Neu in Proximus 4	<p><b><u>§21 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?</u></b></p> <p><u>(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung ...</u></p> <p>...</p> <p><u>(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 ...</u></p>	<p>§21 Absatz 1 – 4 wurden neu in Proximus 4 ergänzt.</p> <p>Anpassung der Nummerierung.</p>
23	(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens und der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.	<b><u>§24 (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.</u></b>	
	Neu in Proximus 4	<b><u>BE 131 Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung</u></b>	Bedingungen wurden neu in Proximus 4 ergänzt.

BE 131	Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	BE <u>142</u>	Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
1	<p>(4) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente endet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr vorliegt,</li> <li>• wenn die versicherte Person stirbt,</li> <li>• bei Ablauf der Versicherungsdauer oder bei Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer.</li> </ul>	<p>(4) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente endet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr vorliegt,</li> <li>• wenn die versicherte Person stirbt,</li> <li>• <u>die vereinbarte Leistung abläuft.</u></li> </ul>	
1	<p>(8) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (siehe §8).</p>	<p>(8) <u>Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben</u> (siehe §8).</p>	
2	<p>(1) ... und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.</p>	<p>(1) ... und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. <u>Die bisherige Lebensstellung entspricht nur eine Tätigkeit, die in ihrer Vergütung und sozialen Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten Tätigkeit absinkt.</u></p>	Ergänzung im Inhalt.
2	<p>(6) ... der Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Bei der Bewertung wird die nachstehende Punktetabelle zugrunde gelegt:</p>	<p>(6) ... der Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. <u>Die Bestimmung der Pflegestufe orientiert sich nicht an den gesetzlichen Vorgaben des SGB XI.</u> Bei der Bewertung wird die nachstehende Punktetabelle zugrunde gelegt:</p>	
8	<p><b>Welche Besonderheiten gelten für die Überschussbeteiligung?</b></p> <p>(1) Sie erhalten gemäß §153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Dafür gelten die Regelungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen ...</p>	<p><b>Wie erfolgt die Überschussbeteiligung für Ihre Zusatzversicherung?</b></p> <p>(1) ... Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden <u>Absätzen erläutern wir Ihnen</u>,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2), ...</u></li> </ul>	Umfangreiche Ergänzungen und Änderungen des §8. Bitte richten Sie sich direkt nach Proximus 4.

9	<p>(4) ... Wird die Mindestrente nicht erreicht, verwenden wir das durch die Beitragsfreistellung zur Verfügung stehende Kapital nach Abzug gemäß Absatz 5 zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung. Der Rückkaufswert nach den Absätzen 2 und 3 bzw. der aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung für die Bildung ...</p>	<p>(4) ... Wird die Mindestrente nicht erreicht, verwenden wir das durch die Beitragsfreistellung zur Verfügung stehende Kapital nach Abzug gemäß Absatz 5 zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung.</p> <p>(5) Der Rückkaufswert nach den Absätzen 2 und 3 bzw. der aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung für die Bildung ...</p>	<p>Absatz 4 Satz 2 wurde als eigener Punkt aufgeführt.</p> <p>Nummerierung angepasst.</p>
9	<p>(8) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.</p>	<p>(9) Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie nicht abtreten oder verpfänden.</p>	
BE 135	<p><b>Besondere Bedingungen für die Unfalltod-Zusatzversicherung</b></p>	<p><b>BE 147 Besondere Bedingungen für die Unfalltod-Zusatzversicherung</b></p>	
3	<p>(g) Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.</p> <p>(h) Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn es sich um Folgen eines unter diesen Vertrag fallenden Unfallereignisses handelt.</p> <p>(i) Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.</p>	<p>(g) Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.</p> <p>Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn es sich um Folgen eines unter diesen Vertrag fallenden Unfallereignisses handelt.</p> <p>(h) Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.</p>	<p>Nummerierungen angepasst.</p>
BE 137	<p><b>Besondere Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung</b></p>	<p><b>BE 149 Allgemeine Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung</b></p>	
BE 138	<p><b>Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz</b></p>	<p><b>BE 150 Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz</b></p>	

<b>BE 140</b>	<b>Besondere Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung</b>	<b>BE <u>152</u></b> <b>Besondere Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung</b>	
<b>1</b>	<b>(1)</b> ... an Ihrem Wohnort geltende Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten erhöht.	<b>(1)</b> ... an Ihrem Wohnort geltende Höchstbeitrag in der <u>Deutschen</u> Rentenversicherung <del>der Angestellten</del> erhöht.	
<b>1</b>	<b>(3)</b> ... Ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr wird hinzugerechnet, falls davon mehr als 6 Monate vergangen sind. Wenn mehrere Personen versichert sind, ist die älteste versicherte Person entscheidend.	<b>(3)</b> ... Ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr wird hinzugerechnet, falls davon mehr als 6 Monate vergangen sind. <del>Wenn mehrere Personen versichert sind, ist die älteste versicherte Person entscheidend.</del>	
<b>2</b>	<b>(1)</b> ... der auf eine Erhöhung des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten folgt ...	<b>(1)</b> ... der auf eine Erhöhung des Höchstbeitrages in der <u>Deutschen</u> Rentenversicherung <del>der Angestellten</del> folgt ...	
<b>TA 141</b>	<b>Erläuterung zu den Tarifen</b> <b>Allgemeine Tarifbestimmungen</b> Der Mindestbeitrag beträgt bei Risiko-, Kapital- und Rentenversicherungen 240 € p. a. und bei fondsgebundenen Versicherungen 300 € p. a. Für die Zulagenrenten gilt diese Regelung nicht.	<b>TA <u>153</u></b> <b>Erläuterung zu den Tarifen</b> <b>Allgemeine Tarifbestimmungen</b> Der Mindestbeitrag beträgt bei Risiko-, Kapital- und Rentenversicherungen 240 € p. a. und bei fondsgebundenen Versicherungen 300 € p. a. <u>bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung.</u> Für die Zulagenrenten gilt diese Regelung nicht. <u>Bei Einmalbeitrags-Versicherungen beträgt der Mindestbeitrag 5.000 €.</u>	

<b>TA 141</b>	Neu in Proximus 4	<b>Erstellung von Versorgungsvorschlägen</b> Für folgende Tarife sind Versorgungsvorschläge bei unserem Kunden-Service-Center in Hannover anzufordern: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung</li> <li>• Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung</li> <li>• Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung</li> <li>• Unfalltod-Zusatzversicherung</li> </ul>	
<b>TA 141</b>	<b>Berechnung des Eintrittsalters</b> Eintrittsalter = Beginn – Geburtsjahr	<b>Berechnung des Eintrittsalters</b> Eintrittsalter = Beginn <b>minus</b> Geburtsjahr	
<b>TA 141</b>	<b>Stückkosten</b> Stückkosten betragen bei: ...	<b>Stückkosten</b> Stückkosten betragen bei: ... <u>Die Stückkosten sind feste einmalige Kosten, die für jeden vertrag unabhängig von der Ausgestaltung des Vertrages anfallen. Die Stückkosten unterliegen nicht der nachstehend beschriebenen Beitrags-Nachkalkulation.</u>	
<b>TA 141</b>	<b>Beitragskalkulation</b> ... Diese Nachkalkulation betrifft nicht die Stückkosten bei unterjährlicher Beitragszahlung. Ausgenommen von dieser Regelung sind die fondsgebundenen Lebens-/Rentenversicherungen und die Zulagenrente.	<b>Beitragskalkulation</b> ... <del>Diese Nachkalkulation betrifft nicht die Stückkosten bei unterjährlicher Beitragszahlung.</del> Ausgenommen von dieser Regelung sind die <u>fondsgebundene Lebens-/Rentenversicherungen</u> und die Zulagenrente. <u>Bei diesen Produkten erfolgte die Beitragskalkulation auf der Basis einer monatlichen Zahlungsweise.</u>	

TA 141	X = Einschluss möglich	X = Einschluss möglich, <u>außer bei einer Rentenversicherung mit Indexorientierung</u>	
TA 144	<b>Überschussbeteiligung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>während der Aufschubzeit: Verzinsliche Ansammlung</li> <li>während des Rentenbezuges: variable Gewinnrate</li> </ul>	<b>TA 156 Überschussbeteiligung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>während der Aufschubzeit: verzinsliche Ansammlung</li> <li>während des Rentenbezuges: <u>nicht garantierte zusätzliche Rente</u></li> </ul>	
TA 145	<b>Überschussbeteiligung: dynamische Gewinnrente</b> Erhöhung jährlich um 2,25 % an dem 2ten Jahr	<b>TA 157 Überschussbeteiligung: nicht garantierte zusätzliche Rente</b> Erhöhung jährlich <u>um 0,75 % an dem zweiten Jahr</u>	
TA 147	<b>Zugrunde liegende Bedingungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Allgemeine Bedingungen für die Nichtraucher-Risikolebensversicherung in der Risikoklasse Nichtraucher</li> <li>Allgemeine Bedingungen für die Raucher-Risikolebensversicherung in der Risikoklasse Raucher</li> </ul>	<b>TA 159 Zugrunde liegende Bedingungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><u>Allgemeine Bedingungen für die Nichtraucher- und Raucher-Risikolebensversicherungen</u></li> </ul>	
TA 148	<b>Kapitallebensversicherung</b> Endalter 63 Jahre oder 67 Jahre	<b>TA 160 Kapitallebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall</b> Endalter 63 Jahre oder 67 Jahre	

## Impressum

Herausgeber: Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V.  
Arabellastraße 29, 81925 München

Autorenteam: Die inhaltliche Erarbeitung des vorliegenden Synopse erfolgte durch Experten aus der Branche.

Redaktion: Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München

Die Synopse einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München. Jegliche unzulässige Nutzung der Synopse berechtigt das Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V. zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer. Bei jeder autorisierten Nutzung der Synopse ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

Ungeachtet der Sorgfalt, die auf die Erstellung von Text und Abbildungen verwendet wurde, können weder Autoren noch Herausgeber und Redaktion für mögliche Fehler und deren Folgen eine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernehmen.

© Auflage 2018 Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München

Proximus 3 (ISBN 978-3-00-046005-0) und Proximus 4 (ISBN 978-3-00-059557-8 sind erhältlich unter [www.bwv.de/shop](http://www.bwv.de/shop)